

LEISTUNGSVEREINBARUNG PFLEGEWOHNUNG TÜFWIS, WINKEL

Version 1.4



INHALT

INHALT.....	0
LEISTUNGSVEREINBARUNG	1
1. GRUNDLAGEN	2
2. LEISTUNGEN	4
2.1. Umfang.....	4
2.3. Qualität.....	4
3. FINANZIERUNG	5
3.1. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung	5
3.2. Pflegekosten.....	5
3.3. Nebenkosten	5
4. ORGANISATORISCHES	6
5. RECHNUNGSSTELLUNG, CONTROLLING UND REPORTING	7
5.1. Rechnungsstellung.....	7
5.2. Controlling.....	7
5.3. Reporting.....	7
6. DATENSCHUTZ.....	8
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
7.1. Inkrafttreten und Dauer	9
7.2. Streitigkeiten.....	9
KOSTEN 2018.....	10
ANHANG	10
Pflegekosten und übrige Kosten.....	10

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde Winkel, vertreten durch Arnold Meyer, Gemeindepräsident und Manfred Hohl, Gemeindeschreiber (im folgenden „Gemeinde“)
und dem Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit KZU, Im Bächli 1, 8303 Bassersdorf, vertreten durch Hansueli Büchi, Präsident des Verwaltungsrates und Mark Eberli, Vizepräsident des Verwaltungsrates (im folgenden "KZU")
betreffend

Erbringung von stationären Pflegeleistungen in der Pflegewohnung Tüfwis in Winkel

1. GRUNDLAGEN

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an stationären Pflegeleistungen, Leistungen der Akut- und Übergangspflege, sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in der Pflegewohnung Tüfwis.

Allgemein gilt:

Das KZU stellt sicher, die Persönlichkeit- und die Privatsphäre der Leistungsbezügerinnen und –bezüger zu schützen. Ferner wird dem Recht auf Selbstbestimmung, dem Gleichbehandlungsgebot sowie dem Informations- und Sicherheitsbedürfnis der Leistungsbezügerinnen und –bezüger gebührend Rechnung getragen.

Folgende Grundlagen bilden den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 mit Änderung vom 24. Juni 2009
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992

-
- Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1)
 - Patientinnen und Patientengesetz des Kantons Zürich vom 5. April 2004
 - Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
 - Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich vom 22. November 2010 - Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 84 vom 25. Januar 2012 betreffend Krankenversicherung
 - Tarifordnung der Pflegewohnung Tüfwis

2. LEISTUNGEN

2.1. Umfang

Das KZU verpflichtet sich, ein Angebot an Pflege- und Betreuungsplätzen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel wie auch Auswärtigen Personen bereitzuhalten, sofern pflegerisch und medizinisch indiziert, in Ausnahmefällen auch in den Pflegestufen 0 bis 2.

2.2. Inhalt

Die Leistungen des KZU umfassen im Wesentlichen folgende Angebote: Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes:

- Leistungen der allgemeinen Langzeitpflege
- Leistungen für Menschen mit dementieller Erkrankung
- Leistungen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung (psychiatrische Diagnosen)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG
- Leistungen nach den anerkannten Konzepten von Palliative Care
- Umfassende physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

2.3. Qualität

Die Qualität der Leistungserbringung des KZU wird über eine Teilnahme am Qualitätsreporting von Curaviva Kt. ZH nachgewiesen.

3. FINANZIERUNG

3.1. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Einrichtung verrechnet diese Kosten gemäss Tarifordnung direkt den Leistungsbezügerinnen und –bezügern.

3.2. Pflegekosten

Das KZU rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und –bezüger direkt mit diesen ab.

Die verbleibenden ungedeckten Pflegekosten werden der Gemeinde, ausgewiesen pro Leistungsbezüger/in, monatlich in Rechnung gestellt.

Die Tarife im Anhang werden zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat jährlich festgelegt.

3.3. Nebenkosten

Die Nebenkosten für Arzt, Arzneimittel, Medikamente, Therapieleistungen und Pflegematerial werden, wo möglich, direkt mit den jeweiligen Krankenversicherern und der öffentlichen Hand abgerechnet. Wo dies nicht möglich ist werden die Aufwendungen den Betroffenen in Rechnung gestellt.

4. ORGANISATORISCHES

Das KZU meldet via Gerinet, die Bettenbörse (www.gerinet.ch) der Gemeinde bei Veränderungen den aktuellen Stand der Belegung.

Durch die Gemeinde zugewiesene Personen dürfen durch das KZU in der Regel nicht abgewiesen werden, sofern die Betroffenen den Kriterien der Aufnahme im KZU entsprechen und die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.

5. RECHNUNGSSTELLUNG, CONTROLLING UND REPORTING

5.1. Rechnungsstellung

Das KZU führt eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. Sie bildet die Grundlage für die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten.

Das KZU unterbreitet der Gemeinde jeweils bis zum 15. eines Monats eine nach Leistungsbezügerinnen und -bezüger differenzierte, detaillierte Abrechnung über die Kosten.

Die Gemeinde prüft die unterbreiteten Rechnungen auf ihre Plausibilität und Korrektheit. Die Vergütung des Beitrages der öffentlichen Hand an das KZU erfolgt innert 30 Tagen.

5.2. Controlling

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr, wird die Gemeinde umgehend informiert.

Es wird jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben zuhanden des Gemeinderates geleistet.

5.3. Reporting

Das KZU unterbreitet dem Gemeinderat jeweils Kostenrechnung, Rechnungsabschluss, Bilanz und Jahresbericht des Vorjahres, sowie die budgetierten Werte je Gemeinde.

6. DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und –bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Inkrafttreten und Dauer

Die Laufzeit dieser Leistungsvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Betriebsführungsvertrages.

Sie kann durch schriftliche Vereinbarung jederzeit angepasst werden.

7.2. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Leistungsvereinbarung ergeben, sind die zuständigen Instanzen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit

Bassersdorf,



Hansueli Büchi

Verwaltungsratspräsident

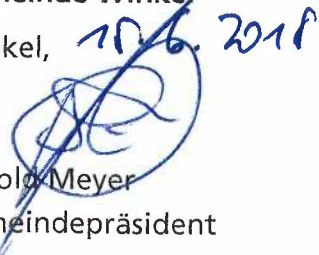


Mark Eberli

Vize-Verwaltungsratspräsident

Gemeinde Winkel

Winkel,

10.6.2018


Arnold Meyer

Gemeindepräsident



Manfred Hohl

Gemeindeschreiber

ANHANG

Aus heutiger Sicht gestalten sich die Pflegekosten gemäss untenstehender Tabelle. Wie hoch diese bei Eröffnung der Pflegewohnung im Jahre 2022 sein werden, kann noch nicht abgeschätzt werden. Die ungedeckten Kosten sind auch abhängig davon, ob der Pensionstarif so festgesetzt werden kann, dass die Mietkosten gedeckt sind. Da diese noch nicht bekannt sind, kann auch noch kein entsprechender Tarif berechnet werden. Und bei den MiGeL-Anteilen geht das KZU davon aus, dass deren Finanzierung beim Eröffnungszeitpunkt anders gelöst sein wird.

KOSTEN 2018

Die Gemeinde verpflichtet sich für das Jahr 2018 die folgenden Tarife in Abhängigkeit der Pflegebedarfsstufen dem Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit KZU zu zahlen:

Pflegekosten und übrige Kosten

Die folgende Tabelle beinhaltet die Kosten aller Pflegeangebote des KZU für die Pflegewohnung Tüfwis, Winkel sowie den derzeitigen Gemeindeanteil der MiGeL-Kosten.

Stufe	KZU-Pflegekosten Pflegewohnung Winkel	KK-Beitrag	Eigenanteil Pflegekosten Bewohner/ -innen	ungedeckte Pflegekosten für Pflegewohnung Winkel (Gemeindeanteil)	derzeitiger Gemeindeanteil MiGeL
	2018	2018	2018	2018	2018
1	15.20	9.00	6.20	-	0.00
2	49.60	18.00	21.60	10.00	0.15
3	78.60	27.00	21.60	30.00	0.50
4	112.60	36.00	21.60	55.00	0.95
5	146.60	45.00	21.60	80.00	1.55
6	175.60	54.00	21.60	100.00	2.30
7	209.60	63.00	21.60	125.00	3.20
8	243.60	72.00	21.60	150.00	4.30
9	272.60	81.00	21.60	170.00	5.50
10	306.60	90.00	21.60	195.00	6.90
11	335.60	99.00	21.60	215.00	8.40
12	369.60	108.00	21.60	240.00	10.10